

Zu dieser Erwägung mußte sich die Deputation um so mehr veranlaßt sehen, als bei Sparkassen, Leihanstalten, Banken und ähnlichen öffentlichen Instituten ebenfalls Vorschriften darüber bestehen, wer zur Empfangnahme des Geldes oder zur Rücknahme des Pfandstücks als legitimirt anzusehen sei.

Als Resultat dieser Erwägung und der veranlaßten Vernehmung mit dem Herrn Regierungscommissar stellte sich jedoch die Ansicht fest, daß die nähern Bestimmungen hierüber, weil sehr verschiedene Fälle vorkommen, in denen je nach Umständen die Vorzeigung des Postscheins oder des Putschäfts genügen oder auch anderer Nachweis sich nöthig machen kann, in die Instruction für die Postbeamten zu bringen seien.

Deshalb findet die Deputation für angemessen, §. 11 unverändert zu genehmigen und empfiehlt dies der Kammer.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun das Wort über §. 11 zu ergreifen sein. Es scheint sich Niemand über diesen Paragraphen äußern zu wollen, ich werde daher zur Abstimmung verschreiten und die Frage an die Kammer richten: ob Sie §. 11 nach Anrathen Ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint sind? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 12.

Befreiung der Postgeschirre von Communicationsabgaben.

Die ordentlichen Posten nebst den dazu gehörigen Beiwagen, die im Dienste des Staates versendeten Couriere oder Staffetten, die vom Dienste ledig auf die Station zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen die Briefträger und Postboten bei ihren Dienstwegen sind von allen Communicationsabgaben befreit.

Die Motiven lauten:

Zu §. 12.

Die schon zeither bestandene Befreiung der ordentlichen Posten von Communicationsabgaben erstreckt sich auf diejenigen sowohl, welche vom Staate, als diejenigen, welche von Privaten und Corporationen erhoben werden. Würde es sich bei Entrichtung der ersten lediglich um die Leistung der einen Staatskasse an eine andere handeln, so bedarf es dagegen, so viel derartige Erhebungen für Rechnung von Privaten oder Corporationen anlangt, zu solchen jederzeit besonderer Concession der Regierung. Diese kann sich nicht für ermächtigt halten, jene Concession auch zum Nachtheil der Staatskasse zu ertheilen, was offenbar geschehen würde, sollte sich die fragliche Leistung auch auf regelmäßige, für Rechnung des Staates coursirende Posten erstrecken und es ist bei derartigen Concessionen die Befreiung des letztern allenthalben ausdrücklich vorbehalten worden.

Anderes verhält es sich mit den Extraposten, hinsichtlich deren ein öffentliches Interesse nicht in Frage kommt und für welche daher auch eine Befreiung nicht beansprucht werden kann.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 12

Schlägt die Deputation mit Rücksicht darauf, daß nach dem

Inhalte des Paragraphen auch Briefträger und Postboten von Communicationsabgaben frei sein sollen, vor:

in der Ueberschrift die Worte: „der Postgeschirre“ wegzulassen, übrigens aber §. 12 zu genehmigen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun erwarten, ob Jemand über §. 12 das Wort verlangt, wo nicht, so frage ich: ob die Kammer, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Abänderungsvorschlag, §. 12 anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Die Deputation schlägt vor, in der Ueberschrift die Worte: „der Postgeschirre“ wegzulassen. Wollen Sie derselben hierin beipflichten? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 13.

Benutzung von Neben- und Feldwegen.

Sollten die von den Posten regelmäßig einzuschlagenden öffentlichen Straßen und Communicationswege gar nicht oder doch so schwer zu passiren sein, daß erhebliche Verzögerungen daraus entstehen würden; so ist es den ordentlichen Posten, Extraposten, Courieren, Staffetten, Postboten und Landbriefträgern gestattet, sich der Neben-, Feld-, Fuß- und sonstigen Privatwege zu bedienen und selbst offene Fluren zu passiren. Der etwa dabei angerichtete Schaden wird dem darauf antragenden Beschädigten in Gemäßheit einer durch vereidete Sachverständige aufzunehmende Würdigung aus der Postkasse vergütet.

Die Motiven lauten:

Zu §. 13.

Das hier gedachte, zeither ebenfalls schon bestandene Befugniß der Post zur Benutzung von Neben- und Feldwegen erscheint nicht minder durch das allgemeine Interesse, welchem die Postanstalt dient, gerechtfertigt; während jedoch bisher dem hierbei etwa Beschädigten ein Vergütungsanspruch durch das Gesetz nicht eingeräumt wurde, erscheint es in der Billigkeit begründet, eine desfallsige Entschädigung auf Verlangen eintreten zu lassen, wie der Gesetzesentwurf festsetzt.

Der Bericht sagt:

Gegen

§. 13

ist nichts zu erinnern; die Deputation empfiehlt dessen Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 13 das Wort verlangt, so frage ich: ob die Kammer nach Anrathen ihrer Deputation §. 13 in unveränderter Weise zu genehmigen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 14.

Ausweichen.

Jedes Fuhrwerk muß einer ihm nach- oder entgegenkommenden ordinären oder Extrapost auf das übliche Trompetensignal bis auf die Hälfte des Geleises ausweichen, vor